

Rente: So wird sie berechnet

– alte Bundesländer –

- Rentenformel
- Berechnung einer Altersrente
- Rendite der Beiträge





Die Rentenberechnung verstehen

„Wie hoch ist wohl meine Rente?“. Diese Frage beschäftigt viele, deren Rentenbeginn näher rückt. Die Antwort ist leicht zu finden, denn meistens liegen alle notwendigen Fakten, um eine Rente berechnen zu können, bereits vor. Sie müssen nur in der richtigen Reihenfolge zusammengefügt werden.

Die Broschüre erklärt die Zusammenhänge und die Begriffe. Die Deutsche Rentenversicherung bietet Ihnen selbstverständlich kostenlos eine detaillierte Berechnung Ihrer Rentenansprüche. Sprechen Sie mit uns!



Inhaltsverzeichnis

- 4 Die Rentenformel**
- 7 Die Bausteine**
- 15 Die Berechnung einer Altersrente**
- 22 Die Rentenanpassung**
- 25 Die Rendite**
- 27 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



Die Rentenformel

Die Rentenberechnung ist kompliziert, weil sie Ihren persönlichen Lebenslauf berücksichtigt. Die individuelle Leistung des Einzelnen in einem solidarischen System steht dabei im Mittelpunkt.

Die Rente ist eine beitragsbezogene Leistung. Wer länger als andere Beiträge einzahlt oder höhere Beiträge, der wird später in der Regel auch eine höhere Rente erhalten.

Die Rente ist grundsätzlich dynamisch. Die Rentner nehmen damit an der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland teil. Eigene Anstrengungen und eine generationenübergreifende Solidargemeinschaft aller Versicherten, Arbeitgeber und Rentner bieten Schutz, Sicherheit und eine solide Grundlage im Alter.

Die Rentenformel:

$$\text{Monatliche Rentenhöhe} = \text{Entgelt-} \times \text{Zugangs-} \times \text{aktueller} \times \text{Renten-} \\ \text{punkte} \quad \text{faktor} \quad \text{Rentenwert} \quad \text{artfaktor}$$

Entgeltpunkte

Sie sind entscheidend für die individuelle Rentenhöhe. Sie errechnen sich aus dem beitragspflichtigen Entgelt – Ihrem Bruttoverdienst. Bei der Rentenberechnung wird Ihr Bruttoverdienst Jahr für Jahr zu dem jeweiligen

Durchschnittsentgelt aller Arbeitnehmer ins Verhältnis gesetzt. Dieser Wert wird als Entgeltpunktwert des entsprechenden Jahres bezeichnet.

Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2011 beträgt 30 268 Euro.

Damit ergibt sich genau ein Entgeltpunkt, wenn Ihr persönliches Jahresentgelt dem durchschnittlichen Entgelt aller Arbeitnehmer entspricht. Liegt Ihr Entgelt höher, so erhalten Sie einen höheren Entgeltpunktwert. Liegt es allerdings darunter, so erhalten Sie weniger als einen Entgeltpunkt.

Beträgt Ihr versichertes Entgelt beispielsweise die Hälfte des Durchschnittsentgelts, erhalten Sie 0,5 Entgeltpunkte pro Jahr. Verdienen Sie das 1,5-Fache des Durchschnittsentgelts, sind es 1,5 Entgeltpunkte.

Zugangsfaktor

Mit diesem Faktor werden Zu- und Abschläge bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Wenn weder Zu- noch Abschläge zu berücksichtigen sind, beträgt der Faktor 1,0.

Die Regelaltersgrenze liegt derzeit bei 65 Jahren. Sie wird ab 2012 schrittweise auf 67 Jahre angehoben.

Abschläge fallen an, wenn Sie Ihre Rente vorzeitig in Anspruch nehmen. Einen Zuschlag erhalten Sie, wenn Sie nach Erreichen der Regelaltersgrenze zunächst auf Ihre Altersrente verzichten.

Unser Tipp:

Ihr Rentenversicherungsträger hält umfangreiches Informationsmaterial zum Thema Rentenabschläge für Sie bereit. Die Anschrift Ihres Rentenversicherungsträgers finden Sie auf den Seiten 28 und 29.

Aktueller Rentenwert

Der aktuelle Rentenwert drückt den Betrag aus, welcher der monatlichen Rente für einen Entgeltpunkt entspricht. Er wird regelmäßig angepasst. Lesen Sie hierzu bitte auch das Kapitel „Die Rentenanpassung“ ab Seite 22.

Der aktuelle Rentenwert beträgt zurzeit 27,20 Euro.

Rentenartfaktor

Dieser Faktor bestimmt die Höhe der Rente je nach Rentenart. In der Tabelle 1 sind die Rentenartfaktoren der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung aufgeführt.

Tabelle 1: Rentenartfaktoren

Renten wegen Alters	1,0
Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung	0,5
Renten wegen voller Erwerbsminderung	1,0
Erziehungsrenten	1,0
kleine Witwenrenten und kleine Witwerrenten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehepartner gestorben ist („Sterbevierteljahr“)	1,0
anschließend	0,25
große Witwenrenten und große Witwerrenten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehepartner gestorben ist („Sterbevierteljahr“)	1,0
anschließend	0,55*
Halbwaisenrenten	0,1
Vollwaisenrenten	0,2

* Rentenartfaktor 0,6 beziehungsweise 60 Prozent, wenn der Ehepartner vor dem 1. Januar 2002 gestorben ist oder – bei späterem Todesfall – wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.



Die Bausteine

Wer Beiträge einzahlt, erhält später daraus eine Rente. Die gesetzliche Rentenversicherung kennt allerdings mehrere Formen der Beitragsleistung.

Der Pflichtbeitrag – Grundstein der Rentenberechnung

Wer versicherungspflichtig beschäftigt ist, zahlt Monat für Monat zusammen mit seinem Arbeitgeber Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung ein. Das sind die Pflichtbeiträge. Arbeitnehmer sind grundsätzlich versicherungspflichtig beschäftigt, wenn ihr monatliches Arbeitsentgelt dauerhaft über 400 Euro liegt. Auszubildende sind im Rahmen einer betrieblichen Berufsausbildung auch bei geringeren Einkünften versicherungspflichtig.

Der Beitrag zur Rentenversicherung beträgt zurzeit 19,9 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber teilen sich den Beitrag, also zahlt jeder 9,95 Prozent (siehe Tabelle 2). Das jährliche Arbeitsentgelt ist nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig. Für den darüberliegenden Betrag wird kein Beitrag gezahlt.

Die jährliche Beitragsbemessungsgrenze beträgt im Jahr 2011 66 000 Euro.

Pflichtversicherte Selbständige

Auch Selbständige können Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung sein. Das trifft bei-

Tabelle 2: Arbeitnehmer und pflichtversicherte Selbständige in den alten Bundesländern, Beitragssatz: 19,9%, vorläufiges Durchschnittsentgelt: 30 268 EUR, aktueller Rentenwert seit 1. Juli 2010: 27,20 EUR

Jahresentgelt (brutto) im Jahr 2011	Jahresbeitrag* zur Rentenversicherung	davon Arbeitnehmeranteil**	Durch den Jahresbeitrag erworbene Rentenanwartschaften	Durch den Jahresbeitrag erworbene Rentenanwartschaften entsprechend dem aktuellen Rentenwert seit 1. Juli 2010
EUR	EUR	EUR	Entgeltpunkte	EUR
4 800	955,20	477,60	0,1586	4,31
7 200	1 432,80	716,40	0,2379	6,47
9 600	1 910,40	955,20	0,3172	8,63
12 000	2 388,00	1 194,00	0,3965	10,78
14 400	2 865,60	1 432,80	0,4757	12,94
16 800	3 343,20	1 671,60	0,5550	15,10
19 200	3 820,80	1 910,40	0,6343	17,25
21 600	4 298,40	2 149,20	0,7136	19,41
24 000	4 776,00	2 388,00	0,7929	21,57
26 400	5 253,60	2 626,80	0,8722	23,72
28 800	5 731,20	2 865,60	0,9515	25,88
31 200	6 208,80	3 104,40	1,0308	28,04
33 600	6 686,40	3 343,20	1,1101	30,19
36 000	7 164,00	3 582,00	1,1894	32,35
38 400	7 641,60	3 820,80	1,2687	34,51
40 800	8 119,20	4 059,60	1,3480	36,67
43 200	8 596,80	4 298,40	1,4272	38,82
46 800	9 313,20	4 656,60	1,5462	42,06
50 400	10 029,60	5 014,80	1,6651	45,29
54 000	10 746,00	5 373,00	1,7841	48,53
57 600	11 462,40	5 731,20	1,9030	51,76
61 200	12 178,80	6 089,40	2,0219	55,00
66 000	13 134,00	6 567,00	2,1805	59,31

* von pflichtversicherten Selbständigen voll zu entrichten

** ohne Gleitzone Regelung

spielsweise bei selbständig tätigen Lehrern, Pflegepersonen, Hebammen oder Handwerkern zu. Selbständige können sich auch auf Antrag pflichtversichern.

Sie alle tragen ihre Pflichtbeiträge in voller Höhe selbst. Viele Selbständige zahlen den sogenannten Regelbeitrag. Dieser entspricht ungefähr dem Beitrag, der für ein durchschnittliches Arbeitsentgelt zu zahlen wäre. Ein Nachweis über das Arbeitseinkommen ist dann nicht erforderlich. Wird eine individuelle Beitragsentrichtung gewünscht, muss das Arbeitseinkommen nachgewiesen werden. Auch für Selbständige gilt die Beitragsbemessungsgrenze.

Der Regelbeitrag beträgt im Jahr 2011 508,45 Euro monatlich.

Beiträge für Niedriglohn-Jobs (Midijobs)

Ein Midijob ist durch einen Verdienst zwischen 400,01 und 800 Euro gekennzeichnet. Diesen Einkommensbereich bezeichnet man als Gleitzzone. In ihr wächst der Beitragsanteil des Arbeitnehmers von 4,84 Prozent bis auf 9,95 Prozent. Durch geringere Abzüge steigt der Nettoverdienst. Der Arbeitgeber zahlt immer 9,95 Prozent des Arbeitsentgelts als seinen Beitragsanteil.

Die gezahlten Beiträge sind Pflichtbeiträge. Da aber der Beitragssatz nicht den vollen 19,9 Prozent entspricht, ist hier das rentenwirksame, also bei der Rentenberechnung berücksichtigte Entgelt niedriger als das tatsächliche Entgelt. Bei der Rentenberechnung wirkt sich dieser Umstand durch geringere Entgeltpunkte aus (siehe Tabelle 3, Seite 10/11). Um das zu verhindern, können Arbeitnehmer auch den außerhalb der Gleitzzone üblichen Beitragsanteil zahlen (derzeit 9,95 Prozent).

Lesen Sie hierzu die Broschüre „Minijob – Midijob: Bausteine für die Rente“.

Beiträge für Minijobs

Wer bis zu 400 Euro monatlich verdient, übt eine geringfügige Beschäftigung, einen sogenannten Minijob, aus. Hier muss der Arbeitnehmer selbst keinen Beitrag zahlen.

Tabelle 3: Arbeitnehmer mit monatlichen Entgelten zwischen 400,01 EUR und 800 EUR in den alten Bundesländern unter Berücksichtigung der Gleitzone Regelung

Monatsentgelt im Jahr 2011	Jahresentgelt* im Jahr 2011	Arbeitgeberbeitrag im Jahr 2011 pro Monat*		Arbeitnehmerbeitrag im Jahr 2011 pro Monat*	
EUR	EUR	EUR	%	EUR	%
400,01	4 800,12	39,80	9,95	19,38	4,84
450,00	5 400,00	44,78	9,95	26,91	5,98
500,00	6 000,00	49,75	9,95	34,44	6,89
550,00	6 600,00	54,73	9,95	41,96	7,63
600,00	7 200,00	59,70	9,95	49,49	8,25
650,00	7 800,00	64,68	9,95	57,01	8,77
700,00	8 400,00	69,65	9,95	64,55	9,22
750,00	9 000,00	74,63	9,95	72,07	9,61
800,00	9 600,00	79,60	9,95	79,60	9,95

* bei zwölf Monatsentgelten in gleicher Höhe

Sein Arbeitgeber zahlt aber einen Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts an die Rentenversicherung. Der Pauschalbeitrag ist kein vollwertiger Pflichtbeitrag. Er fließt lediglich als Zuschlag (in Form von Entgeltpunkten) in die spätere Rentenberechnung ein.

Unser Tipp:

Es ist aber auch möglich, aus einem Minijob vollwertige Pflichtbeiträge zu zahlen. Der Arbeitnehmer stockt dazu den Pauschalbeitrag seines Arbeitgebers um die verbleibenden 4,9 Prozent auf. Diese Broschüre behandelt diesen Sonderfall nicht. Bitte lesen Sie die Broschüre „Minijob – Midijob: Bausteine für die Rente“ oder fragen Sie Ihren Rentenversicherungsträger.



Kindererziehungszeiten

Wer Kinder erzieht, leistet einen Beitrag für die Solidargemeinschaft. Die Zeit der Kindererziehung wirkt sich

Rentenwirksames Entgelt im Jahr 2011	Durch den Beitrag im Jahr 2011 erworbene Rentenanwartschaften	Durch den Beitrag im Jahr 2011 erworbene Rentenanwartschaften entsprechend dem aktuellen Rentenwert seit 1. Juli 2010
EUR	Entgeltpunkte	EUR
3 568,92	0,1179	3,21
4 322,76	0,1428	3,88
5 076,60	0,1677	4,56
5 830,56	0,1926	5,24
6 584,40	0,2175	5,92
7 338,36	0,2424	6,59
8 092,20	0,2674	7,27
8 846,16	0,2923	7,95
9 600,00	0,3172	8,63

daher rentensteigernd aus. Und das ganz ohne eigene Beiträge.

Für jedes vor dem 1. Januar 1992 geborene Kind wird einem Elternteil – in der Regel der Mutter – ein Jahr Kindererziehungszeit angerechnet. Für nach dem 31. Dezember 1991 geborene Kinder sind es drei Jahre. Jeder Monat der Kindererziehungszeit wird mit 0,0833 Entgeltpunkten bewertet. Das ergibt einen Entgeltpunkt pro Jahr. Damit ist ein Jahr der Kindererziehung in der Rentenversicherung so viel wert, als wäre in diesem Jahr der Durchschnittsverdienst erzielt worden.

Nähere Informationen finden Sie in unserer Broschüre „Kindererziehung: Ihr Plus für die Rente“.

Die Anrechnung der Kindererziehungszeiten erfolgt zusätzlich zu gegebenenfalls bereits vorhandenen Pflichtbeiträgen – höchstens aber bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Das ist immer dann der Fall, wenn Sie während der ersten drei Lebensjahre (beziehungsweise des ersten Jahres) Ihres Kindes gleichzeitig auch versicherungspflichtig beschäftigt waren.

Die Kindererziehungszeit wird immer unabhängig von der Dauer der genutzten Elternzeit beziehungsweise dem Erziehungsurlaub angerechnet.

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt im Jahr 2011 79,60 Euro, der monatliche Höchstbeitrag 1 094,50 Euro.

Der freiwillige Beitrag

In der gesetzlichen Rentenversicherung besteht die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Wer hiervon Gebrauch macht, kann die Höhe seiner Beiträge selbst bestimmen. Allerdings nur im Rahmen des festgelegten Mindest- und Höchstbeitrags. Jeder Betrag dazwischen ist aber möglich.

Dem freiwilligen Beitrag steht kein Arbeitsentgelt gegenüber, wie das beim Pflichtbeitrag der Fall ist. Für die Rentenberechnung wird allerdings ein fiktives Arbeitsentgelt ermittelt.

Zahlt der freiwillig Versicherte im Jahr 2011 einen monatlichen Beitrag von 200 Euro, so ist seine Beitragsleistung identisch mit der eines Pflichtversicherten, der ein monatliches Arbeitsentgelt von rund 1 005 Euro hat.

Soll das fiktive Arbeitsentgelt im Jahr 2011 beispielsweise dem eines Durchschnittsverdieners entsprechen, muss der freiwillig Versicherte einen monatlichen Beitrag von rund 502 Euro zahlen.

Nur: Der Pflichtversicherte teilt sich den Beitrag mit seinem Arbeitgeber, der freiwillig Versicherte trägt ihn allein.

Unser Tipp:

Anhand der Tabelle 4 auf der Seite 14 können Sie sehen, wie sich die Beitragshöhe auf die Rentenhöhe auswirkt. Lesen Sie außerdem die Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“.



Beitragsfreie Zeiten

Wichtig für die spätere Rente sind nicht nur die Beitragszeiten. Auch Zeiten ohne eigene Beitragszahlung können unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden.

Zu den beitragsfreien Zeiten zählen beispielsweise die Anrechnungszeiten. Anrechnungszeiten sind unter anderem Schwangerschafts- und Mutterschutzzeiten, Zeiten der Schulausbildung mit berufsbildendem Charakter sowie bestimmte Zeiten der Arbeitslosigkeit.

Unser Tipp:

Weitere Informationen zu den beitragsfreien Zeiten, ihrer Anerkennung und Anrechnung finden Sie in der kostenlosen Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

Tabelle 4: Freiwillig Versicherte in den alten Bundesländern

Monatlicher Beitrag zur Rentenversicherung im Jahr 2011	Jährlicher Beitrag zur Rentenversicherung	Fiktives Jahresentgelt (brutto)	Durch den Jahresbeitrag erworbene Rentenanwartschaften	Durch den Jahresbeitrag erworbene Rentenanwartschaften entsprechend dem aktuellen Rentenwert seit 1. Juli 2010
EUR	EUR	EUR	Entgeltpunkte	EUR
Mindestbeitrag	955,20	4 800,00	0,1586	4,31
100	1 200	6 030,15	0,1992	5,42
125	1 500	7 537,69	0,2490	6,77
150	1 800	9 045,23	0,2988	8,13
175	2 100	10 552,76	0,3486	9,48
200	2 400	12 060,30	0,3985	10,84
225	2 700	13 567,84	0,4483	12,19
250	3 000	15 075,38	0,4981	13,55
300	3 600	18 090,45	0,5977	16,26
350	4 200	21 105,53	0,6973	18,97
400	4 800	24 120,60	0,7969	21,68
450	5 400	27 135,68	0,8965	24,38
500	6 000	30 150,75	0,9961	27,09
550	6 600	33 165,83	1,0957	29,80
600	7 200	36 180,90	1,1954	32,51
650	7 800	39 195,98	1,2950	35,22
700	8 400	42 211,06	1,3946	37,93
750	9 000	45 226,13	1,4942	40,64
800	9 600	48 241,21	1,5938	43,35
850	10 200	51 256,28	1,6934	46,06
900	10 800	54 271,36	1,7930	48,77
950	11 400	57 286,43	1,8926	51,48
Höchstbeitrag	13 134	66 000,00	2,1805	59,31



Die Berechnung einer Altersrente

Zum Zeitpunkt der Berechnung stehen drei Faktoren der Rentenformel fest: der aktuelle Rentenwert, der Zugangsfaktor und der Rentenartfaktor. Sie ergeben sich durch den Zeitpunkt des Rentenbeginns und die beantragte Rentenart.

Lediglich die Entgeltpunkte sind noch zu ermitteln. Wir gehen in unserem Beispiel davon aus, dass eine Altersrente (ohne Zu- oder Abschläge) berechnet wird.

Was ein Entgeltpunkt ist, wie er bestimmt wird und wofür man ihn erhält, haben wir bereits erklärt. Liegen Versicherungsunterlagen oder Lohn- und Gehaltbescheinigungen für das gesamte Berufsleben vor, so können Sie mit Hilfe der Tabellen 5 (Seite 18/19) und 6 (Seite 20) Ihre Altersrente überschlägig berechnen. Einer exakten Rentenberechnung gleicht dieses Verfahren natürlich nicht. Sie können aber doch ungefähr Ihre Rentenhöhe bestimmen.

Es ist selbstverständlich möglich, bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger kostenlos eine Rentenauskunft beziehungsweise eine Renteninformation mit Vorausrechnungen zur künftigen Rentenhöhe zu beantragen.



Unser Tipp:

Sie erhalten grundsätzlich einmal im Jahr eine Renteninformation, in der Ihre bereits erworbenen Entgeltpunkte sowie Vorausberechnungen zur künftigen Rentenhöhe enthalten sind. In der Broschüre „Die Renteninformation – mehr wissen“ finden Sie weitere Informationen zu diesem Thema.

Das Einkommen ist nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig.

1. Schritt

Für jedes Jahr mit Beitragszeiten müssen die dazugehörigen Entgeltpunkte bestimmt werden. Dafür tragen Sie einfach Ihren Bruttojahresverdienst für das entsprechende Jahr in die Spalte 3 der Tabelle 5 auf Seite 18/19 ein. Liegt Ihr Verdienst über dem Wert in Spalte 2, tragen Sie bitte stattdessen den Wert aus Spalte 2 ein.

Beispiele:

Beispiel 1: Judith K. hat im Jahr 1994 insgesamt 45 000 DM verdient. Sie trägt in Spalte 3 für das Jahr 1994 den Wert 45 000 ein.

Beispiel 2: Olaf P. hat 1994 dagegen 110 000 DM verdient. Er trägt jedoch in Spalte 3 für das Jahr 1994 nur den Wert aus Spalte 2, nämlich 91 200 ein.

2. Schritt

Für jedes Jahr teilt man den in Spalte 3 eingetragenen Wert durch den in Spalte 4 stehenden Wert und trägt das Ergebnis in Spalte 5 – mit vier Stellen hinter dem Komma – ein. So schnell kann man Entgeltpunkte errechnen.

Beispiele:

Beispiel 1: Judith K. nimmt für das Jahr 1994 ihren in Spalte 3 eingetragenen Wert von 45 000 und teilt ihn durch den Wert 49 142 aus Spalte 4. Das Ergebnis von 0,9157 trägt sie in Spalte 5 ein.

Beispiel 2: Olaf P. teilt seinen in Spalte 3 für 1994 eingetragenen Wert von 91 200 ebenfalls durch 49 142 und trägt das Ergebnis 1,8558 in Spalte 5 ein.

3. Schritt

Haben Sie für jedes Jahr mit versicherungspflichtigem Entgelt den Wert der Entgeltpunkte bestimmt, werden die Werte in der Spalte 5 addiert und in das Feld „Summe“ eingetragen.

Für die überschlägige Berechnung können Erziehende jetzt noch für jedes vor dem 1. Januar 1992 geborene Kind einen Entgeltpunkt addieren, für jedes ab diesem Zeitpunkt geborene Kind sogar drei Entgeltpunkte.

Bei der Rentenberechnung und in Ihrer Renteninformation werden auch Entgeltpunkte für beitragsfreie Anrechnungszeiten berücksichtigt. Die Berechnung dieser Entgeltpunkte ist schwierig, weil sie sich nach den persönlichen Erwerbsverläufen – also dem Gesamtwert aller gezahlten Beiträge – richtet. Hier kommt die sogenannte Gesamtleistungsbewertung zum Tragen. Sie ordnet den beitragsfreien Zeiten einen Durchschnittswert an Entgeltpunkten zu.

Nicht jede beitragsfreie Zeit wird aber gleich bewertet. Ausbildungszeiten mit berufsbildendem Charakter erhalten beispielsweise pro Jahr nur 75 Prozent (höchstens 0,75 Entgeltpunkte) des durchschnittlichen Entgeltpunktwertes. Bei Anrechnungszeiten wegen Schwangerschaft oder Mutterschutz sind es dagegen 100 Prozent.

Zu erklären wie die Gesamtleistungsbewertung genau durchgeführt wird, würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen. Bei der überschlägigen Rentenberechnung werden diese Zeiten daher nicht berücksichtigt. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Ihren Rentenversicherungsträger. Er berät Sie gern.

Tabelle 5: Berechnung der Entgeltpunkte für Versicherungszeiten in den alten Bundesländern

Jahr	Beitrags- bemessungs- grenze EUR/DM	Eigener berücksichtigter Verdienst EUR/DM	Durchschnitts- entgelt EUR/DM	Anspruch Entgeltpunkte
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
2011	66 000		30 268*	
2010	66 000		32 003*	
2009	64 800		30 506	
2008	63 600		30 625	
2007	63 000		29 951	
2006	63 000		29 494	
2005	62 400		29 202	
2004	61 800		29 060	
2003	61 200		28 938	
2002	54 000		28 626	
2001	104 400		55 216	
2000	103 200		54 256	
1999	102 000		53 507	
1998	100 800		52 925	
1997	98 400		52 143	
1996	96 000		51 678	
1995	93 600		50 665	
1994	91 200		49 142	
1993	86 400		48 178	
1992	81 600		46 820	
1991	78 000		44 421	
1990	75 600		41 946	

* vorläufige Werte

Jahr	Beitrags- bemessungs- grenze EUR/DM	Eigener berücksichtigter Verdienst EUR/DM	Durchschnitts- entgelt EUR/DM	Anspruch Entgeltpunkte
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1989	73 200		40 063	
1988	72 000		38 896	
1987	68 400		37 726	
1986	67 200		36 627	
1985	64 800		35 286	
1984	62 400		34 292	
1983	60 000		33 293	
1982	56 400		32 198	
1981	52 800		30 900	
1980	50 400		29 485	
1979	48 000		27 685	
1978	44 400		26 242	
1977	40 800		24 945	
1976	37 200		23 335	
1975	33 600		21 808	
1974	30 000		20 381	
1973	27 600		18 295	
1972	25 200		16 335	
1971	22 800		14 931	
1970	21 600		13 343	
1969	20 400		11 839	
1968	19 200		10 842	
1967	16 800		10 219	
1966	15 600		9 893	
1965	14 400		9 229	
1964	13 200		8 467	
1963	12 000		7 775	
1962	11 400		7 328	
1961	10 800		6 723	
Summe:				
Anzahl der Kinder (vor 1992 geboren) x 1 Entgeltpunkt:				
Anzahl der Kinder (nach 1991 geboren) x 3 Entgeltpunkte:				
Summe aller Entgeltpunkte:				

Sind alle Entgeltpunkte ermittelt worden, so addiert man sie und setzt den Wert in die Rentenformel ein.

Tabelle 6: Rentenberechnung mit der Rentenformel

Summe der Entgeltpunkte	x	Zugangsfaktor	x	aktueller Rentenwert	x	Rentenartfaktor	=	überschlägig berechnete Rentenhöhe
Übertrag aus Tabelle 5		(hier: Faktor = 1)		(zurzeit 27,20 Euro)		(hier: Faktor = 1)		
_____	x	1	x	27,20 Euro	x	1	=	_____ Euro



Beispiel:

Johannes L. hat Anfang 2011 eine Altersrente beantragt. Die Rente soll mit dem vollendeten 65. Lebensjahr beginnen. Er hat insgesamt 43,025 Entgeltpunkte erreicht.

$$43,025 \times 1 \times 27,20 \times 1 = 1\,170,28 \text{ Euro}$$

Johannes L. erhält damit im ersten Halbjahr 2011 jeden Monat 1 170,28 Euro Altersrente.

Mit jeder Rentenanpassung erhöht sich in der Regel auch die Rente. Lesen Sie hierzu bitte das folgende Kapitel.

Der tatsächlich ausgezahlte Betrag hängt darüber hinaus von den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung ab. Auf diese individuellen Faktoren – wie beispielsweise auch auf die Regelungen zur Besteuerung – kann im Rahmen dieser Broschüre nicht eingegangen werden. Bitte lesen Sie dazu die Broschüren „Rentner und ihre Krankenversicherung“ und „Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht“.

Bitte beachten Sie:

Diese Berechnung lässt sich für die alten Bundesländer nur dann so durchführen, wenn alle gesammelten Zeiten in den alten Bundesländern zurückgelegt wurden. Versicherte, die auch in den neuen Bundesländern gearbeitet haben, erhalten dafür Entgeltpunkte (Ost). Diese werden anders berechnet und bewertet. Wenden Sie sich gegebenenfalls bitte an Ihren Rentenversicherungsträger. Er hilft Ihnen gern weiter.



Die Rentenanpassung

Ein wesentliches Merkmal des deutschen Rentenversicherungssystems ist die dynamische Rente. Sie beteiligt die Rentner an der wirtschaftlichen Entwicklung.

Die Renten werden grundsätzlich jährlich zum 1. Juli angepasst. Die Anpassung erfolgt über den aktuellen Rentenwert. Er ist die veränderliche Größe in der schon bekannten Rentenformel.

Auch für die Berechnung des aktuellen Rentenwertes existiert eine Formel. Sie berücksichtigt beispielsweise die Lohn- und Gehaltsentwicklung aller sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer und ihre Aufwendungen für die Altersvorsorge. Diese Formel enthält auch den sogenannten Nachhaltigkeitsfaktor. Er führt dazu, dass die Rentenanpassungen gedämpft werden, wenn sich das Verhältnis von Rentnern und Beitragszahlern zu Lasten der Beitragszahler verändert. Eine Schutzklausel stellt sicher, dass der aktuelle Rentenwert auch bei ungünstigen Entwicklungen nicht geringer wird.

Die Rentenanpassung kann in Prozent ausgedrückt werden. So stiegen die Renten zum 1. Juli 2009 um 2,41 Prozent. Der aktuelle Rentenwert betrug im ersten Halbjahr 2009 26,56 Euro und ab 1. Juli 2009 dann

27,20 Euro. Dieser Wert gilt unverändert auch ab 1. Juli 2010.

Die Rentner erhalten über die jährliche Anpassung grundsätzlich eine Rentenanpassungsmitteilung. Sie wird rechtzeitig zur Rentenanpassung verschickt.

Beispiel:

So wirkt sich die Dynamik der Rentenanpassungen aus: Betrug im zweiten Halbjahr 1990 die Höhe einer Altersrente auf der Basis von 45 Entgeltpunkten 1 781 DM (= 910,61 Euro) monatlich, so stieg diese Rente aufgrund von Rentenanpassungen in den letzten 20 Jahren auf gegenwärtig 1 224 Euro. Das entspricht einer Rentensteigerung um fast 35 Prozent. Die Tabelle 7 auf Seite 24 zeigt Ihnen die Rentenanpassungen seit 1983.

Nicht bei allen Rentnern steigt tatsächlich der monatlich gezahlte Betrag um den veröffentlichten Prozentsatz an. Einige Renten setzen sich aus mehreren Teilen zusammen und davon werden nicht immer alle angepasst.

Höherversicherungsbeiträge konnten bis zum 31. Dezember 1997 gezahlt werden.

Dazu zählt beispielsweise der Anteil der Rente, der aus Höherversicherungsbeiträgen resultiert. Hier handelt es sich um eine feste Zusatzleistung, die nicht angepasst wird.

Bei Hinterbliebenenrenten kann aber auch ein Grund sein, dass die bereits angepasste Rente mit einer eigenen Rente, Einkommen oder beispielsweise einer Unfallrente zusammentrifft. Diese Zahlungen sind dann unter Umständen anzurechnen.

Tabelle 7: Rentenanpassungen seit 1983 (in den alten Bundesländern)

Zeitpunkt der Rentenanpassung	Höhe der Rentenanpassung %
1.7.1983	5,59
1.7.1984	3,40
1.7.1985	3,00
1.7.1986	2,90
1.7.1987	3,80
1.7.1988	3,00
1.7.1989	3,00
1.7.1990	3,10
1.7.1991	4,70
1.7.1992	2,87
1.7.1993	4,36
1.7.1994	3,39
1.7.1995	0,50
1.7.1996	0,95
1.7.1997	1,65
1.7.1998	0,44
1.7.1999	1,34
1.7.2000	0,60
1.7.2001	1,91
1.7.2002	2,16
1.7.2003	1,04
1.7.2004	—
1.7.2005	—
1.7.2006	—
1.7.2007	0,54
1.7.2008	1,10
1.7.2009	2,41
1.7.2010	—



Die Rendite

Ganz persönlich, aber auch in der öffentlichen Diskussion, stellt sich die Frage, ob den eingezahlten Beiträgen auch eine entsprechende Leistung im Alter gegenübersteht und wie die gesetzliche Rentenversicherung im Vergleich mit privaten Anlageformen abschneidet. Diesen Vergleich muss die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht scheuen.

Die Frage nach der persönlichen Rendite ist allerdings nicht einfach und pauschal zu beantworten. Es wären eigentlich für jeden Einzelnen umfangreiche versicherungsmathematische Berechnungen nötig, denn das Ergebnis ist untrennbar mit dem jeweiligen Versicherungsverlauf verbunden. Hier kommt zum Tragen, dass es „die Rente“ nicht gibt. Sie wird für jeden Versicherten individuell berechnet. Die vorhergehenden Kapitel haben gezeigt, dass Zeitraum und Umfang der Beitragszahlung entscheidend sind.

Für eine Modellrechnung geht man von einem Versicherten aus, der von Anfang 1966 bis Ende 2010 – also 45 Jahre lang – immer genau den Durchschnittsverdienst aller Versicherten erhielt und für diesen auch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlte. Für diesen Zeitraum haben der Versicherte und sein Arbeitgeber rund 166 400 Euro als Gesamtsumme aller Beiträge gezahlt.

Der Versicherte erhält daraus zurzeit eine monatliche Rente von 1 224 Euro. Zusätzlich erhält er einen Zuschuss zur Krankenversicherung.

Die Rendite beträgt in diesem Modellfall knapp vier Prozent, wenn man von einer durchschnittlichen Lebenserwartung ausgeht. Zu geringfügigen Abweichungen kann es in Abhängigkeit von Geschlecht, Familienstand und Alter bei Rentenbeginn kommen.

Einen Zinssatz von fast vier Prozent müsste auch die private Altersvorsorge über die 45 Jahre der Beitragszahlung sowie in der Leistungsphase erzielen. Dann entspräche die Leistung aus der privaten Altersvorsorge der Rentenleistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bei der Betrachtung der Rendite dürfen aber die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vergessen werden, die zusätzlich zur Altersrente gewährt werden. Dazu zählen beispielsweise Rehabilitationsmaßnahmen, die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos und Renten an Hinterbliebene.

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Beratung ganz in Ihrer Nähe

Auskunfts- und Beratungsstellen: Bei Ihnen sind noch Fragen offengeblieben? Wir sind für Sie da: In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen ganz in Ihrer Nähe. Wir helfen Ihnen kompetent, neutral und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation informieren wir Sie auch über die Angebote anderer Kostenträger.

Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste: Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -berater beziehungsweise Versichertenältesten beraten Sie und helfen Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen.

Wo Sie uns finden: Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter info@deutsche-rentenversicherung.de können Sie uns außerdem gern eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

Kostenloses Servicetelefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr.

Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Versicherungsämter als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

**Deutsche Rentenversicherung
Baden-Württemberg**

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bayern Süd**

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

**Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt/Oder
Telefon 0335 551-0

**Deutsche Rentenversicherung
Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 2
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

**Deutsche Rentenversicherung
Hessen**

Städelstraße 28
60596 Frankfurt/Main
Telefon 069 6052-0

**Deutsche Rentenversicherung
Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstraße 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Telefax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Renten-
versicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

9. Auflage (1/2011), **Nr. 204**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der
Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich
kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



Deutsche
Rentenversicherung
Sicherheit
für Generationen